

Quellensteuer und Doppelbesteuerung in Malaysia

(Stand März 2020)

1. Definition

Die Quellensteuer (engl. Withholding Tax, WHT) ist eine Methode zur Erhebung der Einkommenssteuer eines nicht ansässigen Empfängers, der dem malaysischen Steuerrecht unterliegt. Der anfallende Betrag muss vom Zahler in Malaysia, d.h. im Regelfall dem malaysischen Geschäftspartner, einbehalten und innerhalb eines Monats an LHDN (Malaysian Inland Revenue Board) gezahlt werden.

Gem. § 107A des Income Tax Acts 2017 (ITA) ist die WHT immer von der im Ausland ansässigen Person zu tragen. Deshalb hat das malaysische Unternehmen die Pflicht, die WHT vom Lohn abzuziehen und an die LHDN innerhalb des jeweiligen Zeitraums abzuführen.

2. Zahlungen, die der WHT unterliegen

Zahlungen	Steuersätze in % *
Zinsen	15%
Lizenzgebühren	10%
Dividenden	N/A
Auftragszahlungen (in Malaysia erbrachte Leistungen)	10%
Haftung des Auftragnehmers	3%
Haftung des Auftraggebers	
Besondere Einkommensklassen	
Technische Dienstleistungsgebühren für Gebietsfremde+#	10%
Vermietung beweglicher Sachen	10%
Einkommen aus nicht-geschäftlichen Quellen	10%

* Ein ermäßigter Satz kann gewährt werden, wenn zwischen den Vertragspartnern ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

+ Mit Wirkung vom 28. Dezember 2018 sind auch nicht-technische Dienstleistung besteuernspflichtig.

Nur Dienstleistungen, die in Malaysia erbracht werden, unterliegen der Besteuerung. Allerdings sind auch Dienstleistungen, die außerhalb Malasias erbracht werden, im Zeitraum vom 17. Januar 2017 bis zum 5. September 2017 zu versteuern.



Technische Dienstleistungsentgelte sind Entgelte, die an eine gebietsfremde Person als Gegenleistung für jede Form der Beratung, Unterstützung oder Dienstleistung bezüglich des Managements oder der Verwaltung eines wissenschaftlichen, industriellen oder gewerblichen Unternehmens, einer Unternehmung oder eines Vorhabens gezahlt werden (vgl. § 4A(ii) ITA). Das technische Management umfasst Marketing-, Architektur-, Computerprogrammierungs-, Rechedienstleistungen und die Bereitstellung von Softwarepersonal. Die Verwaltung umfasst die Planung, Koordination und die Finanzberatung. Tägliche Verwaltungsarbeiten wie Buchhaltung unterliegen nicht der WHT. Beachtet werden muss, dass seit dem 28. Dezember 2018 auch nicht-technische Dienstleistungen der Quellensteuer unterfallen sind (vgl. 3.)

Materialien und Produkte unterliegen nicht der WHT. Wenn Materialien oder Produkte nach Malaysia exportiert werden, müssen die Waren angemeldet werden und unterliegen dem Zollverfahren (Zollanmeldung, Zollabfertigung und ggf. Einfuhrlizenzen).

Einfuhrzölle und ggf. anfallende Steuern, die vom malaysischen Zoll erhoben werden, müssen vor dem Import der Produkte abgewickelt werden. In Verträgen sollte genau geregelt werden, wer diese Kosten zu tragen hat. Die Erstattung für Hotelunterkünfte in Malaysia unterliegt nicht der WHT.

3. Erweiterungen

Quellensteuerungspflichtig sind nur Dienstleistungen, die in Malaysia erbracht worden sind. Für den Zeitraum vom 17. Januar 2017 bis zum 5. September 2017 unterliegen hingegen auch solche Dienstleistungen der Quellensteuer, die außerhalb von Malaysia erbracht wurden, gemäß den in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Steuersätzen. Das ist auf den Finance Act 2017 zurückzuführen, der am 17. Januar 2017 in Kraft trat und wonach außerhalb von Malaysia erbrachte Dienstleistungen der Quellenbesteuerung unterworfen wurden. Wie aus der Practice Note 3/2017 des LHDN hervorgeht, wurden jedoch mit der Income Tax (Exemption) (No. 9) Order 2017, welche am 5. September 2017 erlassen wurde, solche Dienstleistungen von der Quellenbesteuerung wieder ausgenommen.

Mit dem Finance Act 2018, der am 28. Dezember 2018 in Kraft trat, wurden auch nicht-technische Dienstleistungen der Quellenbesteuerung unterworfen. § 19A des Finance Acts 2018 strich das Wort „technical“ in § 109B ITA, um die derzeitige Rechtsprechung zu berücksichtigen, wonach der Begriff technische Dienstleistungen auch nicht-technische Dienstleistungen mit umfasste.

Lizenzgebühren umfassen das Recht zur Nutzung von Software, den Empfang oder das Recht Bilder oder Töne zu empfangen, die durch öffentliche Satelliten, Kabel, Glasfaser oder ähnliche Techniken übertragen werden.

Diese unterliegen einer Quellensteuer i.H.v. 10%. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommen kann diese allerdings ermäßigt sein (vgl. 4).

4. Doppelbesteuerungsabkommen und Steuererleichterung

Land	Preise von WHT in %		
	Kapitalbeteiligung	Lizenzgebühren	Technische Gebühren
VR China	10 oder N/A	10 oder N/A	10
Frankreich	15 oder N/A	10 oder N/A	10
Deutschland	10 oder N/A	7	7
Hong Kong	10 oder N/A	8	5
Indonesien	10 oder N/A	10	10
Singapur	10 oder N/A	8	5
Schweiz	10 oder N/A	10 oder N/A	10
Großbritannien	10 oder N/A	8	8

Anmerkung: Keine WHT auf Dividenden, die von malaysischen Unternehmen bezahlt werden.

Damit das deutsche Unternehmen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen nur den reduzierten Betrag der WHT leisten muss, ist der malaysischen Firma ein steuerlicher Anässigkeitsnachweis vorzulegen, der beim zuständigen Finanzamt in Deutschland zu beantragen ist.

Aufgrund es Doppelbesteuerungsabkommens können Unternehmen unter bestimmten Umständen auch eine doppelte Steuererleichterung bei der deutschen Steuerbehörde geltend machen. Das deutsche Unternehmen hat in diesem Fall folgende Unterlagen vom malaysischen Geschäftspartner anzufordern:

1. Kopie des Formulars CP37D, das an LHDN übermittelt wurde
2. Originalbeleg von LHDN (CP 6A)

5. Vertragliche Absicherung von Zahlungen

Es empfiehlt sich bei grenzübergreifenden Geschäftsaktivitäten generell, diese entsprechend vertraglich abzusichern, um sich u.a. vor ggf. lokal anfallenden Steuern zu schützen. Verträge sollten explizit darlegen, dass der Kunde den Nettobetrag abzüglich eventueller Steuern zu erhalten hat, so dass die Quellensteuer vom Zahler, d.h. dem malaysischen Geschäftspartner, zu tragen ist.



**Malaysian-German Chamber
of Commerce and Industry**
Deutsch-Malaysische
Industrie- und Handelskammer

Eine entsprechende Klausel kann hier Abhilfe schaffen und die AHK Malaysia vermittelt Ihnen gerne einen Kontakt zu einem qualifizierten Steuerberater oder Anwalt.

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über die malaysische Umsatzsteuer zu geben und sollen nicht als Grundlage fuer die Feststellung der Steuerpflicht angesehen werden, welche sich an spezifischen Gegebenheiten orientiert. Die AHK Malaysia uebernimmt keinerlei Haftung fuer Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Ueberblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung.

Quellen: Malaysian Institute of Certified Public Accountants/Malaysian Institute of Accountants/Chartered Tax Institute of Malaysia (2018), *2019 Budget Commentary and Tax Information*, Rawang: Vivar Printing Sdn Bhd; PwC (2019), *2019/2020 Malaysian Tax Booklet*, aufgerufen am 22. März 2020 <<https://www.pwc.com/my/en/publications/2019/2019-2020-mtb.html>>; Deloitte (2019), *2018 Finance Bill and Related Legislation Enacted*, aufgerufen am 22. März 2020 <<https://www.taxathand.com/article/11061/Malaysia/2019/2018-finance-bill-and-related-legislation-enacted>>.